

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

**BLS AG, Bern**

Stand vom 29. August 2017

# ORGANISATIONSREGLEMENT

## BLS AG

### 1. GRUNDLAGEN

Dieses Reglement wird gestützt auf Artikel 716, 716a und 716b des Obligationenrechts sowie Artikel 23 der Statuten erlassen. Es regelt die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie der vom Verwaltungsrat eingesetzten Ständigen oder Ad-hoc-Ausschüsse.

### 2. VERWALTUNGSRAT

#### 2.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten<sup>1</sup> und den Vizepräsidenten. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

#### 2.2 Sitzungen, Sitzungsrhythmus und Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel acht Mal pro Jahr, sowie auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Die Einberufung erfolgt in der Regel 10 Tage im Voraus in schriftlicher oder digitaler Form. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Leitende Angestellte der Gesellschaft, Vertreter der Revisionsstelle oder andere Fachleute können mit beratender Stimme beigezogen werden.

#### 2.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Verwaltungsratspräsident zusätzlich zu seiner Stimme den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse mit dem ordentlichen Beschlussquorum auch auf dem Zirkularweg (Briefpost, Telefax, E-Mail oder andere digitale Form) oder mittels einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Über die Dringlichkeit entscheidet der Verwaltungsratspräsident.

<sup>1</sup> Im Sinne der besseren Verständlichkeit dieses Reglements werden geschlechtsspezifische Begriffe in der maskulinen Form verwendet. Die feminine Form wird vom jeweiligen Begriff mit umfasst und gilt als gleichberechtigt.

Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch, das heisst, jeder spricht in seiner Sprache. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll gibt unter Zusammenfassung der einzelnen Voten über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen Aufschluss und enthält die gestellten Anträge sowie gefassten Beschlüsse. Es ist vom Verwaltungsratspräsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Auf dem Zirkularweg oder anlässlich einer Telefon- oder Videokonferenz gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren, vom Verwaltungsratspräsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und anlässlich der nächsten Sitzung zu erwahren.

## 2.4 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung der Gesellschaft wahr. Er bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen. Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.

Die unentziehbaren und unübertragbaren Hauptaufgaben des Verwaltungsrates sind:

- Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Dem Verwaltungsrat bleiben insbesondere die nachstehenden Befugnisse vorbehalten:

- Verabschiedung des Budgets der Gesellschaft
- Antragstellung an die Generalversammlung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Finanzkompetenzen über CHF 5 Mio. für:
  - a) Sachinvestitionen<sup>2</sup> und Veräusserung oder Liquidation von Anlagewerten
  - b) Errichtung von Konzerngesellschaften, Übernahme anderer Unternehmen, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Liquidation und Veräusserung von solchen
  - c) Eingehen von Garantien und Bürgschaften
  - d) Gewährung von Darlehen
  - e) Kooperationsprojekte
  - f) Prozess- und Vergleichsvollmachten
- Zustimmung zu den Grundsätzen über die Anstellungsbedingungen
- Bezeichnung der Publikationsorgane
- Oberaufsicht über die Konzerngesellschaften
- Erlass eines Reglements für Marktfinanzierungen
- Erlass von Regeln zur Corporate Governance und zur Konzernführung
- Erlass eines Anforderungsprofils für Verwaltungsratsmitglieder sowie Vorgaben für deren Nominierung/Rekrutierung
- Erlass der Konzernrechnungslegungs- und Finanzierungsgrundsätze
- Nomination der Vertreter der BLS AG in den Organen der Konzern- und der strategischen Beteiligungsgesellschaften zuhanden der für die Wahl abschliessend zuständigen Gremien

<sup>2</sup> Bauvorhaben der BLS Netz AG CHF 10 Mio.

- Festlegung von Eignerstrategien für die Konzerngesellschaften
- Sicherstellen eines zweckmässigen internen Kontrollsystems (IKS)
- Sicherstellen eines zweckmässigen Risikomanagements und dessen Überwachung
- Überwachung der Einhaltung der Grundsätze für die Compliance
- Erlass eines Reglements für die Interne Revision
- Erlass von Weisungen gegenüber den von ihm mandatierten Vertretern im VR von Tochtergesellschaften bezüglich der Wahl des Geschäftsführers der jeweiligen Tochtergesellschaft, dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen der BLS Immobilien AG im Sinne von Einzelprojekten > CHF 10 Mio. und dem Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen über die Konzernfinanzierung (Finanzierung von BLS Immobilien AG via BLS Konzern).

Der Verwaltungsrat führt jährlich eine Reflexion seiner Tätigkeit durch. Er sorgt für eine angemessene Weiterbildung seiner Mitglieder.

## **2.5 Verwaltungsratspräsident**

Der Verwaltungsratspräsident setzt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung die Traktandenliste für die Sitzungen fest. Sie ist dem Einladungsschreiben beizufügen oder baldmöglichst nachzusenden. Die Traktandenliste soll alle Gegenstände enthalten, welche der Verwaltungsratspräsident, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung zur Behandlung zu bringen wünschen.

Der Verwaltungsratspräsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsratspräsident sorgt für die Berichterstattung an die Mitglieder des Verwaltungsrats. Er stellt die enge Verbindung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sicher. Ihm untersteht die Interne Revision. Er vertritt in der Regel den Verwaltungsrat in den Generalversammlungen der Konzerngesellschaften.

Die dem Verwaltungsratspräsidenten zustehenden Funktionen gehen, wenn dieser durch Krankheit oder längere Abwesenheit an der Ausübung seines Amtes verhindert sein sollte, auf den Vizepräsidenten über.

## **2.6 Auskunftsrecht und Berichterstattung**

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann über Angelegenheiten der Gesellschaft und, soweit nicht Unternehmensgeheimnisse tangiert sind, der Konzerngesellschaften an den Sitzungen Auskunft verlangen.

Die Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat quartalsweise an den Verwaltungsratssitzungen über den finanziellen und operativen Geschäftsgang, über ihre Geschäftstätigkeit und wichtige Geschäftsvorfälle.

Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats schriftlich zur Kenntnis zu bringen, bei besonderer Dringlichkeit mündlich.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich an den Verwaltungsratspräsidenten oder bei dessen Verhinderung an den Vizepräsidenten zu richten.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Verwaltungsratspräsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Verwaltungsratspräsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

## **2.7 Entschädigung**

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Entschädigung und den Auslagenersatz seiner Mitglieder im Rat und in den Ausschüssen.

### **3. AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS**

#### **3.1 Zweck, Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat kann für eine vertiefte Bearbeitung von Fragen und besonderer Projekte aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats Ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus zwei bis drei Verwaltungsratsmitgliedern, welche vom Verwaltungsrat gewählt werden, zusammen. Der Verwaltungsratspräsident, soweit nicht selbst Mitglied des Ausschusses, hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und das in der Sache zuständige Geschäftsleitungsmitglied nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Der Ausschuss wählt einen Sekretär. Für die Protokollführung gilt Ziffer 2.3 vorne. Die Sitzungsprotokolle werden dem Verwaltungsrat zugestellt. Im Übrigen konstituieren sich die Ausschüsse selber.

#### **3.2 Aufgaben und Befugnisse**

Die Aufgaben der Ausschüsse sind vom Verwaltungsrat, soweit nachfolgend nicht bereits in den Ziffern 3.3 und 3.4 definiert, zu genehmigen und schriftlich festzuhalten. Der Vorsitzende eines Ausschusses erstattet dem Verwaltungsrat periodisch Bericht.

Sofern der Verwaltungsrat nicht schriftlich eine andere Regelung erlässt, ändert sich durch die Einsetzung eines Ausschusses nichts an der Zuständigkeit und Verantwortung des Verwaltungsrates.

#### **3.3 Ständiger Ausschuss Personal und Entschädigungen (APE)**

Der Ausschuss behandelt folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats im Rahmen folgender Vorgaben vertieft:

- Diskussion von HR-Themen
- Vorbereitung der Entschädigungsregelung des Verwaltungsrats
- Vorbereitung der Grundsätze zu den Anstellungsbedingungen
- Vorbereitung der Grundsätze der Kaderanstellungsbedingungen z. H. des Verwaltungsrats.

Der Ausschuss entscheidet über folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats:

- Festlegung Jahresziele des CEO und Kenntnisnahme der Ziele der GL-Mitglieder
- Festlegung Lohn und Bonus der Geschäftsleitung im Rahmen der vom Verwaltungsrat zur Lohnpolitik genehmigten Grundsätze.

Der Verwaltungsrat wird über die Arbeit und die Entscheide des Ausschusses periodisch orientiert. Falls es im Interesse des erfolgreichen Geschäftsgangs der Gesellschaft erforderlich ist, kann er im Einzelfall weitere Aufgaben aus dem Personalbereich behandeln. Der Verwaltungsrat ist im Einzelfall über solche Tätigkeiten zu orientieren.

#### **3.4 Ständiger Ausschuss Finanzen und Revision (AFR)**

Der Ausschuss diskutiert folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats vertieft:

- Prozesse im Assurancemanagement (Risikomanagement, IKS, Compliancemanagement und Interne Revision) sowie im Rechnungswesen
- Finanzplanung, Budget, Rechnung des Unternehmens und des Konzerns
- Belange der externen Revision des Unternehmens und des Konzerns in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle
- Abnahme der Ergebnisse der Internen Revision z.H. Verwaltungsrat

- Sachgeschäfte mit besonderen finanziellen Konsequenzen.

Der AFR genehmigt die Prüfpläne für die interne Revision.

Der Verwaltungsrat wird über die Arbeit und die Entscheide des Ausschusses periodisch orientiert. Falls es im Interesse des erfolgreichen Geschäftsgangs der Gesellschaft erforderlich ist, kann er im Einzelfall weitere Aufgaben aus dem Bereich Finanzen und Revision behandeln. Der Verwaltungsrat ist im Einzelfall über solche Tätigkeiten zu orientieren.

## **4. GESCHÄFTSLEITUNG**

### **4.1 Aufgaben und Befugnisse**

Die Geschäftsleitung ist das oberste Gremium der unmittelbaren Geschäftsführung der Gesellschaft (Gesamtleitung). Sie ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsrates im Rahmen der Strategie verantwortlich für die Gesamtführung der Gesellschaft und vertritt diese nach aussen.

Zu den Gesamtleitungsaufgaben der Geschäftsleitung gehören die Geschäfte, welche die Gesellschaft oder den Konzern als Ganzes betreffen, obwohl sie in den Fachbereich eines einzelnen Geschäftsbereichs fallen, aber für die Gesellschaft oder den Konzern von besonderer Bedeutung sind, oder welche eine Koordination zwischen verschiedenen Geschäftsbereichen erfordern.

Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden grundlegenden Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung und Antragstellung in den Geschäften, für welche die übergeordneten Gesellschaftsorgane zuständig sind, die Ausführung derer Beschlüsse sowie die regelmässige und vollständige Orientierung des Verwaltungsrates über wichtige Ereignisse
- Erlass der für das Unternehmen oder den Konzern notwendigen Anordnungen (Grundsätze, Richtlinien, Weisungen z.B. auf dem Gebiet Finanzen, Projekte, Personalwesen, Organisation, Unterschriftswesen, Informatik, Kommunikation)
- Erarbeitung der Unternehmensstrategie zuhanden des Verwaltungsrates sowie deren Durchsetzung und Überprüfung
- laufende Planung, Überwachung und Abstimmung der Gesamtentwicklung des Unternehmens und des Konzerns sowie des Geschäftsganges in den unterstellten Organisationseinheiten
- Erarbeitung des Mittelfristplans, des Unternehmens- und des Konzernbudgets, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates
- Festlegung der Organisation und Wahl der Mitarbeiter für die Kaderstufe 2 und 3, soweit nicht an die Bereiche delegiert
- Abklärung der marktmässigen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks
- Interessenvertretung bei Konzerngesellschaften und Gesellschaften mit namhaften Beteiligungen
- Kommunikation und Information in der Öffentlichkeit, gegenüber Aktionariat und Personal.
- Aufbau und Umsetzung eines zweckmässigen Kontrollsystems (IKS)
- Aufbau und Umsetzung eines zweckmässigen Risikomanagements
- Aufbau und Umsetzung der Grundsätze zur Compliance

## 4.2 Zusammensetzung und Organisation

Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden (CEO)
- den Leitern der Geschäftsbereiche Infrastruktur, Bahnproduktion und Personenverkehr sowie dem Unternehmensleiter BLS Cargo AG
- den Leitern der Querschnitts- und Steuerungsbereiche Management Services, Informatik, und Personal

Organisation und Aufgaben der Bereiche, soweit sie vom Verwaltungsrat vorgegeben sind, ergeben sich aus dem „Reglement zur Organisation und zu den Aufgaben der Bereiche der BLS“ im Anhang 1 zum Organisationsreglement.

Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung der BLS AG (GZO BLS) ist im Anhang 2 und 3 zum Organisationsreglement geregelt. Sie ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen, bzw. bezüglich Kompetenzabgrenzung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 4.3 Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO)

Dem CEO kommt die Gesamtleitung des Unternehmens zu. Er ist verantwortlich für den Gesamterfolg des Konzerns.

Soweit der CEO nicht selber Verwaltungsratspräsident einer Tochtergesellschaft ist, ist er für die Aufsicht über die Umsetzung von Managementverträgen und der Eignerstrategien verantwortlich. Er vertritt die Gesamtelange der Unternehmensleitung in den übergeordneten Gesellschaftsorganen, in der Öffentlichkeit sowie im Kontakt mit Behörden und Verwaltungsstellen.

Er überwacht die Tätigkeiten der Bereichsleiter und der ihm direkt unterstellten Querschnitts- und Steuerungsfunktionen sowie indirekt die Unternehmensleiter der Konzerngesellschaften. Ihm ist die Unternehmenskommunikation (Medien, PR, CI/CD) direkt unterstellt.

## 4.4 Sitzungen und Protokolle

Die Geschäftsleitung versammelt sich zur Behandlung ihrer Geschäfte und zur gegenseitigen Orientierung regelmässig.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheide erfolgen im Sinn des Konsenses. Kommt ein solcher nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsleitung.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse festhält. Jedes Geschäftsleitungsmitglied ist befugt, seine allfällig von einem Entscheid abweichende Position im Protokoll vermerken zu lassen. Das Protokoll ist von der Geschäftsleitung an der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen. Der Verwaltungsratspräsident erhält eine Kopie zu seiner Orientierung.

## **5. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **5.1 Dringende Geschäfte / Zeit im Verzug**

Können bei dringlichen Einzelvorhaben oder Massnahmen die Zuständigkeiten des Organisationsreglements ohne Nachteile für die Gesellschaft nicht eingehalten werden, so entscheiden

- der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied der Geschäftsleitung an Stelle der Geschäftsleitung
- der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrates an Stelle des Verwaltungsrates, oder, sollten beide innert nützlicher Frist nicht erreichbar sein, die Geschäftsleitung.

Entscheide dieser Art sind der zuständigen Stelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### **5.2 Unterschriftsberechtigung**

Im Handelsregister werden Berechtigte mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen:

- mit Funktionsbezeichnung: Präsident, Vizepräsident, Sekretär des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung
- ohne Funktionsbezeichnung: weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Personen

### **5.3 Ausstand**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. In Zweifelsfällen orientieren sie rechtzeitig den Präsidenten beziehungsweise den Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Sind diese selbst betroffen, orientieren sie ihre Stellvertreter.

### **5.4 Geheimhaltung und Aktenrückgabe**

Die Mitglieder und der Sekretär des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeitende sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Tatsachen im Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens zu bewahren.

Geschäftsakten sind spätestens bei Funktionsende zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.

### **5.5 Drittmandate**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen ihre Mandate in anderen Gesellschaften vor der Annahme offen. Bindungen mit Dritten, die zu einem Interessenkonflikt mit dem BLS-Konzern führen können, sind zu unterlassen.

Über Verwaltungsratsmandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung bei Konzern- und Beteiligungsgesellschaften entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat entscheidet ebenfalls über private Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung. Er stimmt zu, sofern ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden kann und die damit verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung vertretbar ist.



## 5.6 Rücktritt aus Vertretungsmandaten

Tritt ein Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder ein Kaderangehöriger aus seiner Funktion bei der BLS AG zurück und wurde ihm von der BLS AG ein Vertretungsmandat in einer Konzern- oder Beteiligungsgesellschaft übertragen, so hat er dieses Mandat auf den Zeitpunkt seines Rücktritts niederzulegen. Eine abweichende Regelung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 6.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Dezember 2012.

### 6.2 Anhänge

Anhang 1: Reglement zur Organisation und zu den Aufgaben der Bereiche der BLS

Anhang 2: Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung der BLS AG (GZO BLS)

Anhang 3: Kompetenzdiagramms zur GZO BLS

Anhang 4: Weisung über die Unterschriftenregelung der BLS AG

Die Anhänge 1 bis 4 bilden integrierende Bestandteile des Organisationsreglements.

Bern, 29. August 2017

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Stämpfli

sig. Müller

Dr. Rudolf Stämpfli

Thomas Müller